

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	45 (1972)
Heft:	7
Artikel:	Vorzeitiges Verlassen der Unterkunft in einer Gemeinde : ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorzeitiges Verlassen der Unterkunft in einer Gemeinde

Ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Oberst A. Lehmann, Zürich

In Ergänzung der in der Mai-Nummer 1972 (Seite 178) und in der Juni-Nummer (Seite 219) mitgeteilten Entscheide sei hier noch ein weiterer Entscheid der ersten Abteilung der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung angeführt, dem grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt ihm folgender Tatbestand zu Grunde:

Am Montag, dem 27. April 1970 bezog eine Mot Füs Kp der welschen Schweiz in einem Dorf des Kantons Fribourg Unterkunft. Sie hatte der Gemeinde anlässlich der Rekognosierung und auch noch schriftlich mitgeteilt, dass der WK vom 27. April bis 13. Mai stattfinde und sie für diese Zeit, also für 17 Tage Unterkunft benötige. Schon am Mittwoch der ersten Woche, also nach zwei Tagen hat die Kp die Gemeinde vorzeitig verlassen und in einem benachbarten Ort eine neue Unterkunft bezogen, angeblich weil die Wascheinrichtungen ungenügend gewesen sein sollen.

Am Abend des Dienstages ist der Kp Kdt mit sämtlichen Mitgliedern des Gemeinderates in einem Restaurant zusammengetroffen. Es konnte nicht abgeklärt werden, ob es sich dabei um eine zufällige Begegnung oder um eine vereinbarte Besprechung handelte. Während der Kp Kdt auf Befragen erklärte, er habe bei dieser Gelegenheit auf das Ungenügen der Wascheinrichtung hingewiesen, behaupten die Vertreter der Gemeinde, davon sei an diesem Abend nicht die Rede gewesen.

Am Morgen des folgenden Tages, am Mittwoch, dem 29. April haben der Kp Kdt, ein Stellvertreter des Bat Kdt und der Bat Az um 8.30 Uhr in der Gemeindekanzlei vorgesprochen und die Verbesserung der Wascheinrichtung verlangt. Diese bestand aus einer entsprechenden Einrichtung im Freien, vor dem Kantonnement der Mannschaft, und zwar mit Zeltplachen überdacht. Die gleiche Waschgelegenheit wurde im Herbst 1969 von einer andern Kp ebenfalls benutzt, ohne dass es zu Beanstandungen gekommen wäre. Allerdings sei das Wetter damals auch besser gewesen als am 27. und 28. Mai 1970.

Der Kp Kdt hat der Rekurskommission auf Befragen zugegeben, dass er anlässlich der Rekognosierung im Februar 1970 auch die Örtlichkeit, wo die Waschgelegenheit für die Mannschaft eingerichtet werden sollte, gesehen habe. Er habe keinerlei Vorbehalte gemacht.

Bei der erwähnten Besprechung am Morgen des Mittwochs hat die Gemeinde als Ersatz für die im Freien aufgestellte Waschanlage das Schlachtklo angeboten. Die Of haben anschliessend an die Besprechung diese Örtlichkeit besichtigt, sie jedoch — insbesondere auf Betreiben des Bat Az — als unhygienisch abgelehnt.

Unmittelbar nach dieser Besprechung habe der Kp Kdt den Befehl erhalten, sich in die andere Gemeinde zu begeben, um dort die Möglichkeit eines Kantonements für seine Kp zu prüfen. Die wichtige Frage, wann dieser Entschluss gefasst worden ist, konnte von der Rekurskommission nicht mehr eindeutig geklärt werden. Nach der Rekognosierung hat der Kp Kdt um 11.45 Uhr dem Gemeindepräsidenten telefonisch mitgeteilt, dass die Truppe die Gemeinde sofort verlassen werde. Der Abmarsch und die Räumung der Kantonemente erfolgte um die Mittagszeit. Der Gemeinde wurde keine Gelegenheit mehr gegeben, die Waschgelegenheit in einen besseren Zustand zu versetzen, wozu sie — wie sie anlässlich der Verhandlungen vor der Rekurskommission erklärte — bereit gewesen wäre.

Die Gemeinde verlangte vom OKK daraufhin sämtliche Entschädigungen für die Truppenunterkunft, Büros, Magazine, Zimmer für Of und Uof, wie wenn die Kp (die bis zum 29. April, dem Tag des Abmarsches, ordnungsgemäss abgerechnet hatte), bis zum Ende des WK in der Gemeinde geblieben wäre. Der verlangte Betrag machte Fr. 2795.— aus.

Mit rekursfähigem Entscheid wies das erstinstanzlich zuständige OKK das Begehren der Gemeinde ab. Es begründete die Abweisung in der Hauptsache damit, dass die Wascheinrichtungen effektiv ungenügend gewesen seien. Es verwies ferner darauf, dass gemäss Ziff. 239.1 VR 66 die Entschädigungen für die Benützung von Räumlichkeiten vom Tage der Übernahme bis zum Tage der Rückgabe auszurichten seien.

Gegen diesen Entscheid reichte die Gemeinde einen Rekurs bei der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung ein und erhöhte zugleich ihr Begehr von Fr. 2795.— um einen weiteren Betrag von Fr. 400.— für Kosten und Umtriebe der Gemeinde auf Fr. 3195.—.

In seiner Rekursantwort führte das OKK u. a. aus:

«Es handelt sich hier um Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Truppe, die nachträglich schwierig zu entscheiden sind. Nach unserer Auffassung liegt der Fehler ebenfalls bei der Truppe, so dass diese verpflichtet werden sollte, einen gewissen Betrag zu übernehmen. Dem Bund sollten aus diesem Fehler der Truppe keine Kosten entstehen. Die Forderung von Fr. 2795.— halten wir als übersetzt, da bei einer Nichtbelegung von Unterkünften und Zimmern nicht die vollen Entschädigungen nach VRA in Rechnung gestellt werden können. Es ist nicht erwiesen, dass den Zimmervermieter aus der frühzeitigen Dislokation ein Schaden entstanden ist, da die Privatzimmer in dieser Jahreszeit vermutlich nicht vermietet werden können. Das Gleiche gilt für das Kantonnement, die Büros, Magazine usw. Die Entschädigung für die Matratzen von 50 Rp. je Mann / Tag kann ebenfalls nicht verrechnet werden, da die Matratzen nicht benutzt wurden und somit keine Abnutzung erfolgte.» Dann folgen einige Richtigstellungen von falschen Ansätzen, die die Gemeinde in der Abrechnung aufgeführt hat.

Bei einer ersten Verhandlung der Rekurskommission mit den Parteien offerierte der Vertreter des OKK der Gemeinde einen Pauschalbetrag von Fr. 700.— und die Übernahme der Kosten durch den Bund. Die Gemeinde wies diese Offerte indessen zurück, und verlangte, dass sich die Rekurskommission darüber ausspreche, ob die Truppe die Gemeinde aus plausiblen Gründen verlassen habe oder nicht.

Da es sich hier um den Entscheid in einer grundsätzlichen Frage handelt, seien die Erwägungen der Rekurskommission, wie sie ihrem Entscheid zugrunde liegen, etwas ausführlich und zum Teil wörtlich wiedergegeben:

1. Die Rekurrentin macht in ihrem Rekurs u. a. geltend, es handle sich im vorliegenden Fall um einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen Truppe und Gemeinde, so dass auch Art. 269 des Obligationenrechts anwendbar sei. Sie ist offensichtlich der Meinung, das Vertragsverhältnis habe nur gegen vollen Ersatz gekündet werden können, also nach ihrer Meinung gegen Zahlung der Kompetenzen für die volle ursprüngliche Zeitdauer von 17 Tagen (vom 27. April bis 13. Mai).

Dieser Auffassung konnte die Rekurskommission nicht beipflichten. Es liegt kein obligationenrechtliches oder sonst zivilrechtliches Verhältnis vor. Gemäss Art. 30 der Militärorganisation sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppen und ihren Pferden Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Parkplätze für die Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten dafür vom Bund eine angemessene Entschädigung. Diese Entschädigung ist gesetzlich geregelt. Die Gemeinden stellen somit die Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht gemäss freier Vereinbarung mit der Truppe zur Verfügung, sondern auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dem Bund gegenüber. Auch die zu zahlenden Entschädigungen sind öffentlich-rechtlich geregelt. Es liegt somit kein Mietverhältnis vor. Das Verhältnis zwischen den Gemeinden und den Einwohnern einerseits und der Truppe anderseits wird somit rein vom öffentlichen Recht beherrscht.

2. Die Gemeinden und Einwohner haben auch nicht schlechtweg einen Anspruch auf Entschädigung für die ganze, ursprünglich vorgesehene Zeit der Einquartierung. Gemäss Ziff. 239.1 VR 66 sind die Entschädigungen — wie schon oben erwähnt — vom Tage der Übernahme bis zum Tage der Rückgabe auszurichten. *Militärische Gründe* irgendwelcher Art können die Truppe veranlassen, vorzeitig zu dislozieren, ohne dass der Gemeinde und den Einwohnern ein Entschädigungsanspruch für die vorzeitige Dislokation zusteht.

3. Anders stellt sich die Frage dann, wenn die Truppe *ohne zureichenden Grund* vorzeitig disloziert. In einem solchen Fall kann unter Umständen eine Entschädigung in Frage kommen.

Anlässlich der Rekognosierung wurde die Frage der Waschgelegenheit offensichtlich nicht eingehend genug geprüft, sonst hätten die später aufgetretenen Schwierigkeiten vermieden werden können. Die der Truppe ursprünglich zur Verfügung gestellte Waschgelegenheit war (besonders bei schlechtem Wetter) ungenügend, ebenso das Schlachtlokal in seinem damaligen Zustand. Der Gemeinde hätte aber eine, wenn auch nur kurze Frist angesetzt werden müssen, um entweder das

Schlachtkanal oder den ursprünglichen Waschplatz in einen annehmbaren Zustand zu versetzen, wobei man sich über eine allfällige Kostenbeteiligung der Truppe gemäss Ziff. 234 VR 66 hätte einigen müssen. Eine Fristansetzung durch die Truppe erfolgte aber nicht. Im Gegenteil: Der stellv Bat Kdt befahl unmittelbar nach der Besprechung vom 29. April dem Kp Kdt, sich nach dem neuen vorgesehenen Standort zu begeben zur Rekognoszierung einer neuen Unterkunft. Er veranlasste hierauf auch die sofortige Dislokation der Kp, worauf der Kp Kdt um 11.45 Uhr des gleichen Tages der Gemeinde telefonisch vom Wegzug der Truppe Kenntnis gab. Dieses Verhalten — so stellt die Rekurskommission fest — widersprach dem Grundsatz von Treu und Glauben. Dass aber dieser Grundsatz auch im öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu beobachten ist, wird von der heutigen verwaltungsrechtlichen Literatur und Judikatur allgemein anerkannt. Im Entscheid der Rekurskommission sind einige entsprechende Schriften und Urteile zitiert.

Die Rekurskommission hat ferner festgestellt: Wer Treu und Glauben verletzt, benimmt sich widerrechtlich. Da die Truppe die Dislokation unmittelbar nach der Besprechung vom 29. April durchführte, ohne der Gemeinde (wenn auch nur kurzfristig) Gelegenheit zu geben, den Begehren betr. Abänderung der Wascheinrichtung zu entsprechen, wäre es stossend, wenn man das Entschädigungsbegehr der Gemeinde einfach abweisen würde. Der Gemeinde ist eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

4. Was das Mass dieser Entschädigung anbelangt, kommt eine Vergütung für die ganze Dauer des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes in der Gemeinde indessen nicht in Frage. Die Rekurskommission hat es als angemessen erachtet, eine zusätzliche Entschädigung zu den bereits bezahlten Ansätzen für die Dauer von *weiteren zwei Tagen* für die Gemeinde und die Privaten einerseits und eine solche von *vier Tagen* für die Hotels und Restaurants, die eher einen Schaden nachweisen konnten, anderseits zuzusprechen. Was das nachträgliche Begehr der Gemeinde von Fr. 400.— anbetrifft, musste dieses vollumfänglich abgewiesen werden, weil es sich um Tätigkeit der Gemeindebehörden und der von ihr beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Truppe handelte, wofür gemäss Ziff. 245.3 VR 66 keine Entschädigung ausgerichtet wird.

Der Gemeinde wurde in diesem Sinne total Fr. 626.— zugesprochen, nämlich — wie erwähnt — die Ansätze für zwei Tage für Entschädigungen an die Gemeinde selbst und an Private, für vier Tage für das Gastwirtschaftsgewerbe. — Es ist hier schon darauf hingewiesen worden, dass das OKK in seiner Rekursantwort das Begehr gestellt hat, die Truppe sei für die teilweise Zusprechung einer Entschädigung an die Rekurrenten verantwortlich zu machen, d. h. die Kp müsse den Betrag von Fr. 626.— bezahlen. Zu dieser Frage der Verantwortung konnte die Rekurskommission aber nicht Stellung nehmen, weil kein erstinstanzlicher rekursfähiger Entscheid hierüber vorlag. Die Rekurskommission kann nur über Fälle entscheiden, in denen erstinstanzlich bereits urteilsmässig entschieden worden ist, mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Kantonmentsgebern und Gemeinden, wo die Rekurskommission nicht als Rekursinstanz, sondern erstinstanzlich urteilen kann. — Da der Rekurs der Gemeinde nur teilweise geschützt werden konnte, rechtfertigte es sich, der Gemeinde die Hälfte der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, welche Fr. 229.70 ausmachte, so dass der Gemeinde noch ein Betrag von Fr. 396.30 verblieb.

Militärische Beförderungen

Gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse werden die nachgenannten Oberleutnants mit Brevetdatum vom **1. Juni 1972** zu Hauptleuten der Versorgungstruppen befördert.

Glauser Werner	1218 Le Grand-Saconnex	Schärer Andreas	4900 Langenthal
Scheible Walter	4153 Reinach BL	Oswald Werner	8806 Bäch
Allemann Silvan	4153 Reinach BL	Tobler Ernst	9443 Widnau
Rüttimann Heinrich	6014 Littau	Hochuli Peter	4800 Zofingen
Freimüller Peter	8134 Adliswil	Vuichard René	1700 Fribourg
Kleinert Peter	8820 Wädenswil		